

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 10. Februar 2005

zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen für die Entscheidung 280/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über ein System zur Überwachung der Treibhausgasemissionen in der Gemeinschaft und zur Umsetzung des Kyoto-Protokolls

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2005) 247)

(2005/166/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung 280/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über ein System zur Überwachung der Treibhausgasemissionen in der Gemeinschaft und zur Umsetzung des Kyoto-Protokolls⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3, Artikel 4 Absatz 2, Artikel 5 Absatz 6 und Artikel 8 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die jährliche Übermittlung von Informationen an die Kommission ist erforderlich, um die tatsächlichen Fortschritte bei der Erfüllung der Verpflichtungen der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Begrenzung und/oder Verringerung aller Treibhausgasemissionen gemäß der Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen (UNFCCC) und des Kyoto-Protokolls bewerten zu können und um die Erstellung der in der UNFCCC und dem Kyoto-Protokoll verlangten Jahresberichte der Gemeinschaft zu ermöglichen.
- (2) Wenn aufgrund der UNFCCC-Prüfung des Gemeinschaftsinventars zusätzliche Elemente gefordert werden, sollte die Kommission die in Artikel 4 Absatz 1 dieser Entscheidung aufgelisteten Elemente überprüfen und die Mitgliedstaaten durch die erforderlichen Änderungen gemäß dem Verfahren nach Artikel 9 Absatz 2 der Entscheidung 280/2004/EG dazu auffordern, in künftigen Berichten gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Entscheidung 280/2004/EG diese Elemente zu berücksichtigen.

(3) Die Informationen, die der Kommission alle zwei Jahre übermittelt werden, sind notwendig, um feststellen zu können, ob die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten die erwarteten Fortschritte zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen gemäß UNFCCC und Kyoto-Protokoll erzielen konnten.

(4) Die Kommission sollte Anhang II und Anhang III überprüfen und bis zum 1. Januar 2007 alle erforderlichen Änderungen gemäß dem Verfahren nach Artikel 9 Absatz 2 der Entscheidung 280/2004/EG verabschieden.

(5) Fehlen im Inventar eines Mitgliedstaats Daten, so wird die Kommission nach Rücksprache mit dem betreffenden Mitgliedstaat und in Übereinstimmung mit den in dieser Entscheidung festgelegten Grundsätzen entsprechende Schätzungen vornehmen, um die Vollständigkeit des Inventars des betreffenden Mitgliedstaates und der Gemeinschaft im Sinne der UNFCCC-Leitlinien für die Berichterstattung im Rahmen der Jahresinventare sowie der überarbeiteten IPCC-Leitlinien aus dem Jahr 1996 für nationale Treibhausgasinventare sicherzustellen.

(6) Die Mitgliedstaaten und die Kommission sollten ihre Berichte über die bis zum Jahr 2005 erzielten, nachweisbaren Fortschritte gemäß den UNFCCC-Berichterstattungsleitlinien für Mitteilungen der Länder und gemäß den Leitlinien von Artikel 7 des Kyoto-Protokolls erstellen.

(7) Die Mitgliedstaaten und die Kommission sollten ihre Berichte über den in den Vereinbarungen von Marrakesch festgelegten zusätzlichen Zeitraum zur Erfüllung der Verpflichtungen bis Ende dieses Zeitraums und in Einklang mit den Leitlinien von Artikel 7 des Kyoto-Protokolls erstellen.

⁽¹⁾ ABl. L 49 vom 19.2.2004, S. 1.

- (8) Die in dieser Entscheidung festgelegten Verfahren und Fristen für Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft in Bezug auf Verpflichtungen gemäß der Entscheidung 280/2004/EG werden eine rechtzeitige und wirksame Erfüllung dieser Verpflichtungen gewährleisten.
- (9) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen stehen in Einklang mit der Stellungnahme des in Artikel 9 der Entscheidung 280/2004/EG genannten Ausschusses —
- a) den überarbeiteten Leitlinien des Zwischenstaatlichen Gremiums für Klimaveränderungen (IPPC) aus dem Jahr 1996 für nationale Treibhausgasinventare, im Folgenden als „die überarbeiteten IPCC-Leitlinien für nationale Treibhausgasinventare“ bezeichnet;
- b) dem IPCC-Leitfaden für die gute Praxis und den Umgang mit Unsicherheitsfaktoren nationaler Treibhausgasinventare, im Folgenden als „IPCC-Leitfaden für die gute Praxis“ bezeichnet;

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

KAPITEL I

Gegenstand

Artikel 1

Gegenstand

Mit dieser Entscheidung werden Durchführungsbestimmungen für die Entscheidung 280/2004/EG im Hinblick auf folgende Aspekte festgelegt:

- a) Übermittlung der in Artikel 3 Absätze 1 und 2 der Entscheidung 280/2004/EG genannten Informationen gemäß Artikel 3 Absatz 3 dieser Entscheidung;
- b) Einrichtung eines Inventarsystems der Gemeinschaft gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Entscheidung 280/2004/EG;
- c) Anforderungen zur Berichterstattung über die erzielten, nachweisbaren Fortschritte gemäß Artikel 3 Absatz 2 des Kyoto-Protokolls und zur Berichterstattung im Hinblick auf den in den Vereinbarungen von Marrakesch festgelegten zusätzlichen Zeitraum zur Erfüllung der Verpflichtungen gemäß Artikel 5 Absatz 6 der Entscheidung 280/2004/EG;
- d) Verfahren und Fristen für Zusammenarbeit und Koordinierung in Bezug auf die in Artikel 8 Absatz 1 der Entscheidung 280/2004/EG festgelegten Verpflichtungen gemäß Artikel 8 Absatz 3 der genannten Entscheidung.
- a) den Leitlinien für Mitteilungen der in Anlage I Teil I des Übereinkommens aufgeführten Vertragsparteien: UNFCCC-Leitlinien für die Berichterstattung im Rahmen der Jahresinventare, im Folgenden als „UNFCCC-Berichterstattungsleitlinien für die Jahresinventare“ bezeichnet;
- b) den Leitlinien für die Zusammenstellung der gemäß Artikel 7 des Kyoto-Protokolls erforderlichen Informationen, im Folgenden als „Leitlinien gemäß Artikel 7 des Kyoto-Protokolls“ bezeichnet.

(2) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die Informationen gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Entscheidung 280/2004/EG mit einer Kopie an die Europäische Umweltagentur und in Einklang mit

(3) Der in Artikel 3 Absatz 1 zweiter Unterabsatz der Entscheidung 280/2004/EG genannte, vollständige nationale Inventarbericht wird unter Verwendung der in den UNFCCC-Berichterstattungsleitlinien für die Jahresinventare beschriebenen Struktur erstellt.

KAPITEL II

Berichterstattung der Mitgliedstaaten

Abschnitt 1

Jahresberichte

Artikel 2

Bestimmung der Informationen und Leitlinien für die Berichterstattung

(1) Die Mitgliedstaaten bestimmen die gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Entscheidung 280/2004/EG zu übermittelnden Informationen in Einklang mit

Artikel 3

Berichterstattung gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d) der Entscheidung Nr. 280/2004/EG

(1) Für die Zwecke von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d) der Entscheidung Nr. 280/2004/EG teilen die Mitgliedstaaten in Einklang mit Artikel 3 Absatz 3 des Kyoto-Protokolls sowie den einschlägigen Beschlüssen ihre anthropogenen Treibhausgasemissionen aus Quellen und den Abbau durch Landnutzungsänderungen und forstwirtschaftliche Maßnahmen gemäß Artikel 3 Absatz 3 des Kyoto-Protokolls mit und erfassen dabei die Jahre zwischen 1990 und dem Jahr vor dem Vorjahr.

Mitgliedstaaten, die sich für Forstwirtschaft, Ackerwirtschaft, Weidewirtschaft und Begrünung entscheiden, teilen gemäß Artikel 3 Absatz 4 des Kyoto-Protokolls darüber hinaus für jede ausgewählte Tätigkeit die anthropogenen Emissionen von Treibhausgasen aus Quellen und den Abbau durch Senken mit und erfassen dabei die Jahre zwischen 1990 und dem Jahr vor dem Vorjahr.

Die Mitgliedstaaten unterscheiden diese Informationen eindeutig von Schätzungen der anthropogenen Emissionen aus den in Anlage A des Kyoto-Protokolls aufgelisteten Quellen.

(2) Die Mitgliedstaaten unterbreiten die Informationen gemäß Absatz 1 in den Berichten, die ab dem 15. Januar 2010 vorzulegen sind.

Artikel 4

Berichterstattung gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe f) der Entscheidung Nr. 280/2004/EG

(1) Die Mitgliedstaaten legen für die Zwecke von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe f) der Entscheidung Nr. 280/2004/EG folgende Angaben vor:

- a) Beschreibung der institutionellen Vereinbarungen und Verfahren des Mitgliedstaats für die Erstellung des Inventars;
- b) Beschreibung der verwendeten Methoden und Datenquellen sowie der Art der Tätigkeitsdaten und Emissionsfaktoren für die Hauptquellen der Gemeinschaft, die von der Kommission jährlich bis zum 31. Oktober in Einklang mit Kapitel 7 des IPCC-Leitfadens für die gute Praxis und Kapitel 5 des IPCC-Leitfadens für die gute LULUCF-Praxis bestimmt werden. Die Mitgliedstaaten stellen diese Informationen durch Verweise auf Abschnitte des nationalen Inventarberichts oder im Tabellenformat gemäß Anhang I dieser Entscheidung zur Verfügung;
- c) Informationen über das Qualitätssicherungs- und Qualitätskontrollprogramm des Mitgliedstaats mit Angabe von Qualitätszielen sowie des Plans für Qualitätssicherung und Qualitätskontrolle;
- d) allgemeine Unsicherheitsbewertung;
- e) allgemeine Vollständigkeitsbewertung unter Berücksichtigung der geografischen Erfassung des Mitgliedstaates und jeglicher Lücken des Inventars;
- f) Vergleich des sektoralen Konzepts mit dem Referenzkonzept;
- g) alle etwaigen Maßnahmen im Anschluss an die UNFCCC-Prüfung früherer nationaler Inventare, die seit Einreichung des vorherigen nationalen Inventars ergriffen wurden, sowie Information über jegliche Neuberechnungen;

h) Beschreibung und Interpretation von Emissionstrends der Vergangenheit.

(2) Die Mitgliedstaaten können für Informationen, die gemäß Absatz 1 Buchstaben a) bis e) vorzulegen sind, angeben, dass in diesen Abschnitten des nationalen Inventarberichts keine Änderungen eingetreten sind.

Artikel 5

Berichterstattung gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe g) der Entscheidung Nr. 280/2004/EG

Die in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe g) der Entscheidung Nr. 280/2004/EG erwähnten nationalen Register enthalten auch die gemäß den Leitlinien nach Artikel 7 des Kyoto-Protokolls erforderlichen Informationen.

Artikel 6

Berichterstattung gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe h) der Entscheidung Nr. 280/2004/EG

Informationen über juristische Personen im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe h) der Entscheidung Nr. 280/2004/EG umfassen eine Liste juristischer Personen, die vom Mitgliedstaat ermächtigt wurden, Inhaber von zugeteilten Mengen (AAU), Gutschriften aus Senken (RMU), Emissionsreduktionseinheiten (ERU) und zertifizierten Emissionsreduktionen (CER), einschließlich befristeten (tCER) und langfristigen (lCER) zertifizierten Emissionsreduktionen, zu sein.

Artikel 7

Berichterstattung gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe j) der Entscheidung Nr. 280/2004/EG

Die Informationen über die in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe j) der Entscheidung Nr. 280/2004/EG genannten Indikatoren

- a) umfassen bis zum 15. Januar 2005 und danach jährlich die Werte für die in Anhang II Tabelle II-1 aufgelisteten prioritären Indikatoren;
- b) umfassen nach Möglichkeit bis zum 15. Januar 2005 und endgültig bis zum 15. Januar 2006 und danach jährlich die Werte für die in Anhang II Tabelle II-2 aufgelisteten zusätzlichen prioritären Indikatoren;
- c) umfassen nach Möglichkeit bis zum 15. Januar 2005 und danach jährlich die Werte für die in Anhang II Tabelle II-3 aufgelisteten ergänzenden Indikatoren.

Abschnitt 2

Zweijahresberichte

Artikel 8

Leitlinien für die Berichterstattung

Die Mitgliedstaaten erstatten über die in Artikel 3 Absatz 2 der Entscheidung Nr. 280/2004/EG aufgeführten Informationen gemäß den Leitlinien für Mitteilungen der in Anlage I Teil II des Übereinkommens aufgeführten Vertragsparteien, im Folgenden als „UNFCCC-Berichterstattungsleitlinien für Mitteilungen der Länder“ bezeichnet, sowie gemäß den Leitlinien nach Artikel 7 des Kyoto-Protokolls Bericht.

Artikel 9

Berichterstattung gemäß Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a) der Entscheidung Nr. 280/2004/EG

Die in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a) der Entscheidung Nr. 280/2004/EG genannten Informationen über nationale politische und sonstige Maßnahmen umfassen:

- a) eine Liste politischer und sonstiger Maßnahmen, die während des Berichtszeitraumes ausliefen oder aufgehoben wurden;
- b) eine Beschreibung der tatsächlichen und erwarteten Wechselwirkungen mit einschlägigen politischen und sonstigen Maßnahmen sowie mit einschlägigen politischen und rechtlichen Maßnahmen der Gemeinschaft;
- c) Indikatoren für Vorausschätzungen für die Jahre 2005, 2010, 2015 und 2020 gemäß Anhang III dieser Entscheidung.

Artikel 10

Berichterstattung gemäß Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b) der Entscheidung Nr. 280/2004/EG

(1) Die Mitgliedstaaten unterscheiden für die Zwecke von Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b) der Entscheidung Nr. 280/2004/EG bei ihren Vorausschätzungen und den einschlägigen politischen und sonstigen Maßnahmen eindeutig zwischen „mit Maßnahmen“ und „mit zusätzlichen Maßnahmen“.

Eine Vorausschätzung „mit Maßnahmen“ berücksichtigt durchgeführte und verabschiedete politische und sonstige Maßnahmen. Eine Vorausschätzung „mit zusätzlichen Maßnahmen“ berücksichtigt geplante politische und sonstige Maßnahmen.

Die Mitgliedstaaten können zusammen mit ihren Vorausschätzungen „mit Maßnahmen“ und „mit zusätzlichen Maßnahmen“ auch Informationen zu Vorausschätzungen „ohne Maßnahmen“ übermitteln. Bei einer Vorausschätzung „ohne Maßnahmen“ werden keinerlei politischen und sonstigen Maßnahmen berücksichtigt, die nach dem ersten Jahr des Vorausschätzungszeitraums durchgeführt, verabschiedet oder geplant werden.

(2) Die in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b) Unterabsatz iv) der Entscheidung 280/2004/EG genannten Beschreibungen von Methoden, Modellen, zugrunde gelegten Annahmen sowie zentralen Input- und Output-Parametern beziehen gegebenenfalls die in Anhang IV Punkt 1 dieser Entscheidung festgelegten obligatorischen Parameter ein.

Die Mitgliedstaaten werden dazu ermutigt, über die Vorausschätzungsparameter der in Anhang IV Punkt 2 dieser Entscheidung enthaltenen Liste empfohlener Parameter zu berichten.

Die Mitgliedstaaten führen eine Sensitivitätsanalyse ihrer Vorausschätzungen durch und legen dabei den Schwerpunkt auf die zentralen Inputvariablen ihrer Vorausschätzungsmodelle.

Die Mitgliedstaaten werden dazu ermutigt, für die zentralen Inputvariablen verschiedene Szenarien (hoch, durchschnittlich und niedrig) zu definieren und die projizierten Emissionen für diese Szenarien zu quantifizieren. Die Mitgliedstaaten werden ferner dazu ermutigt, die Zuverlässigkeit ihres Vorhersagemodells und der verwendeten Bewertungsmethoden zu gewährleisten. Die Mitgliedstaaten können auch Szenarien mit mehreren verschiedenen Variablen nutzen und die Inputvariablen kombinieren.

Artikel 11

Berichterstattung gemäß Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a) Unterabsatz iv) und Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe d) der Entscheidung Nr. 280/2004/EG

Die Mitgliedstaaten übermitteln anhand des Fragebogens von Anhang V dieser Entscheidung Informationen über Übertragung und Erwerb von Emissionsreduktionseinheiten (Joint Implementation, JI), den Mechanismus für eine umweltverträgliche Entwicklung (Clean Development Mechanism, CDM) und den internationalen Handel mit Emissionszertifikaten (International Emissions Trading, IET) im Sinne der Artikel 6, 12 und 17 des Kyoto-Protokolls mit dem Ziel, die quantifizierten Verpflichtungen zur Begrenzung und Reduzierung von Emissionen gemäß Artikel 2 der Entscheidung 2002/358/EG des Rates⁽¹⁾ und dem Kyoto-Protokoll zu erfüllen. Die Mitgliedstaaten werden dazu ermutigt, diese Informationen jährlich im Rahmen ihrer Berichte gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Entscheidung Nr. 280/2004/EG zu übermitteln.

Die Mitgliedstaaten können sich bei diesen Informationen auf Änderungen oder Ergänzungen der im Fragebogen des Vorjahrs übermittelten Informationen beschränken.

⁽¹⁾ ABl. L 130 vom 15.5.2002, S. 1.

KAPITEL III

Das Inventarsystem der Gemeinschaft

Abschnitt 1

Das Inventarsystem der Gemeinschaft

Artikel 12

Qualität und Austausch von Informationen und Daten im Inventarsystem der Gemeinschaft

(1) Die Mitgliedstaaten gewährleisten in Einklang mit dem IPCC-Leitfaden für die gute Praxis und dem IPCC-Leitfaden für die gute LULUCF-Praxis die Qualität von Tätigkeitsdaten, Emissionsfaktoren und anderen Parametern, die sie für ihr nationales Treibhausgasinventar verwenden.

(2) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission ihre Jahresinventare in elektronischem Format und senden eine Kopie an die Europäische Umweltagentur.

Abschnitt 2

Schätzung von in einem nationalen Inventar fehlenden Daten gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Entscheidung Nr. 280/2004/EG

Artikel 13

Schätzung von in einem nationalen Inventar fehlenden Daten gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Entscheidung Nr. 280/2004/EG

Unterbreitet ein Mitgliedstaat nicht alle Daten, die gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Entscheidung Nr. 280/2004/EG bis zum 15. März des Berichterstattungsjahres vorzulegen sind, so nimmt die Kommission eine Schätzung der für diesen Mitgliedstaat fehlenden Daten vor, die für das betreffende Berichterstattungsjahr und die betreffende Quellenkategorie in Einklang mit den UNFCCC-Berichterstattungsleitlinien für die Jahresinventare und den überarbeiteten IPCC-Leitlinien für nationale Treibhausgasinventare aus dem Jahr 1996 ins Treibhausgasinventar der Gemeinschaft aufgenommen werden.

Artikel 14

(1) Die Schätzungen der Kommission für fehlende Daten basieren auf den in den Absätzen 2, 3 und 4 beschriebenen Prinzipien.

(2) Wenn für die relevante Quellenkategorie eine kohärente Zeitreihe der vom betreffenden Mitgliedstaat in den vergangenen Jahren mitgeteilten Schätzungen verfügbar ist, an der keine Anpassungen gemäß Artikel 5 Absatz 2 des Kyoto-Protokolls vorgenommen wurden, wird die Emissionsschätzung durch Extrapolation dieser Zeitreihe ermittelt.

Bei Kohlendioxidemissionen aus dem Energiesektor sollte die Extrapolation der Emissionen auf der Grundlage der prozentualen Veränderung der Eurostat-Schätzungen der Kohlendioxidemissionen erfolgen.

(3) War die Schätzung für die relevante Quellenkategorie in den vergangenen Jahren Gegenstand von Anpassungen gemäß Artikel 5 Absatz 2 des Kyoto-Protokolls und hat der Mitgliedstaat keine überarbeitete Schätzung unterbreitet, so wird die grundlegende Anpassungsmethode der Sachverständigengruppe für Revisionen gemäß dem technischen Leitfaden für Anpassungsmethoden nach Artikel 5 Absatz 2 des Kyoto-Protokolls, im Folgenden als „technischer Leitfaden für Anpassungen“ bezeichnet, verwendet, ohne jedoch den in diesem Leitfaden beschriebenen Konservativitätsfaktor zu berücksichtigen.

(4) Wenn für die relevante Quellenkategorie keine kohärente Zeitreihe der mitgeteilten Schätzungen verfügbar ist und an der Schätzung der Quellenkategorie keine Anpassungen gemäß Artikel 5 Absatz 2 des Kyoto-Protokolls vorgenommen wurden, so erfolgt die Schätzung auf der Grundlage des technischen Leitfadens für Anpassungen ohne Anwendung des in diesem Leitfaden beschriebenen Konservativitätsfaktors.

Artikel 15

Die Kommission nimmt die in Artikel 14 genannten Schätzungen nach Rücksprache mit dem betreffenden Mitgliedstaat bis zum 31. März des Berichterstattungsjahres vor und teilt die Schätzungen den anderen Mitgliedstaaten mit.

Artikel 16

Der betreffende Mitgliedstaat verwendet für seinen nationalen Beitrag zur UNFCCC die in Artikel 14 genannten Schätzungen, um die Kohärenz zwischen dem Inventar der Gemeinschaft und den Inventaren der Mitgliedstaaten zu gewährleisten.

KAPITEL IV

Berichterstattung über die bis zum Jahr 2005 und im zusätzlichen Zeitraum zur Erfüllung der Verpflichtungen erzielten, nachweisbaren Fortschritte

Abschnitt 1

Berichte über die bis zum Jahr 2005 erzielten, nachweisbaren Fortschritte

Artikel 17

Berichterstattung der Mitgliedstaaten über die bis zum Jahr 2005 erzielten, nachweisbaren Fortschritte gemäß Artikel 5 Absatz 4 der Entscheidung Nr. 280/2004/EG

(1) Die Mitgliedstaaten erstellen ihre Berichte über die bis zum Jahr 2005 erzielten, nachweisbaren Fortschritte gemäß den UNFCCC-Berichterstattungsleitlinien für Mitteilungen der Länder und gemäß den Leitlinien nach Artikel 7 des Kyoto-Protokolls. Diese Berichte umfassen:

- a) eine Beschreibung aller im Hinblick auf die Erfüllung der Verpflichtungen des Mitgliedstaats gemäß Artikel 2 der Entscheidung 2002/358/EG und dem Kyoto-Protokoll ergriffenen nationalen Maßnahmen, einschließlich legislativer und institutioneller Schritte, sowie etwaiger nationaler Programme zur Gewährleistung der Um- und Durchsetzung;
- b) Informationen über auf nationaler Ebene ermittelte Trends der Treibhausgasemissionen und einschlägige Vorausschätzungen, wobei als Grundlage die Daten aus den Inventaren dienen, die die Mitgliedstaaten der UNFCCC bis zum 15. April 2005 unterbreiten;
- c) eine Bewertung des Beitrags, den die unter Buchstabe a) angesprochenen nationalen Maßnahmen unter Berücksichtigung der unter Buchstabe b) angesprochenen Trends und Vorausschätzungen zur Erfüllung der Verpflichtungen des Mitgliedstaats gemäß Artikel 2 der Entscheidung 2002/358/EG und dem Kyoto-Protokoll leisten;
- d) eine Beschreibung der Tätigkeiten und Programme, die der Mitgliedstaat zur Erfüllung seiner Verpflichtungen gemäß den Artikeln 10 und 11 des Kyoto-Protokolls durchgeführt hat.
- (2) Die Mitgliedstaaten unterbreiten ihre Berichte als einheitliches Dokument in vier Kapiteln mit den in Absatz 1 Buchstaben a) bis d) genannten Informationen.

Die in Absatz 1 Buchstabe b) genannten Informationen über Vorausschätzungen müssen mit den Informationen vereinbar sein, die der Kommission bis zum 15. Juni 2005 gemäß Artikel 5 Absatz 3 der Entscheidung Nr. 280/2004/EG vorzulegen sind.

Abschnitt 2

Berichte bei Ende des zusätzlichen Zeitraums zur Erfüllung der Verpflichtungen

Artikel 18

Berichterstattung der Mitgliedstaaten bei Ende des zusätzlichen Zeitraums zur Erfüllung der Verpflichtungen gemäß Artikel 5 Absatz 5 der Entscheidung Nr. 280/2004/EG

Die Berichte der Mitgliedstaaten enthalten in Einklang mit den Modalitäten für die Abrechnung der zugeteilten Mengen gemäß Artikel 7 Absatz 4 des Kyoto-Protokolls folgende Informationen:

- a) für das laufende Kalenderjahr bis Ende des zusätzlichen Zeitraums zur Erfüllung der Verpflichtungen (gemäß mittlerer Greenwich-Zeit) die Gesamtmenge von:

- i) ERU, CER (einschließlich ICER und tCER), AAU und RMU im Besitz von Mitgliedstaaten, Löschung, Ersatz und Ausbuchung sowie Besitz von Betreibern am 1. Januar jeden Jahres;
- ii) AAU, die auf der Grundlage der gemäß Artikel 3 Absätze 7 und 8 des Kyoto-Protokolls zugeteilten Menge ausgegeben werden;
- iii) ERU, die auf der Grundlage von gemäß Artikel 6 des Kyoto-Protokolls durchgeführten Projekten ausgegeben werden;
- iv) ERU, CER (einschließlich ICER und tCER), AAU und RMU, die aus anderen Registern erworben werden, und eine getrennte Liste mit einer Beschreibung der Übertragungskonten und -register;
- v) RMU, die auf der Grundlage von Tätigkeiten gemäß Artikel 3 Absätze 3 und 4 des Kyoto-Protokolls ausgegeben werden;
- vi) ERU, CER (einschließlich ICER und tCER), AAU und RMU, die auf andere Register übertragen werden, und eine getrennte Liste mit einer Beschreibung der Empfangskonten und -register;
- vii) ERU, CER AAU und RMU, die auf der Grundlage von Tätigkeiten gemäß Artikel 3 Absätze 3 und 4 des Kyoto-Protokolls gelöscht werden;
- viii) ERU, CER, AAU und RMU, die gelöscht werden, nachdem der Durchführungsausschuss festgestellt hat, dass der Mitgliedstaat seine Verpflichtungen gemäß Artikel 3 Absatz 1 des Kyoto-Protokolls nicht erfüllt;
- ix) sonstige gelöschte ERU, CER (einschließlich ICER und tCER), AAU und RMU;
- x) ausgebuchte ERU, CER (einschließlich ICER und tCER), AAU und RMU;
- xi) AAU, CER, ERU, RMU und tCER, die während des Verpflichtungszeitraums in das tCER-Ersatzkonto übertragen werden;
- xii) AAU, CER, ERU, RMU und ICER, die während des ersten Verpflichtungszeitraums des Kyoto-Protokolls in das ICER-Ersatzkonto übertragen werden;

- b) Gesamtmenge und Seriennummern von ERU, AAU, RMU, CER (einschließlich ICER und tCER) im Ausbuchungskonto des Mitgliedstaates bei Ende des Berichtszeitraumes;
- c) Gesamtmenge und Seriennummern von ERU, CER und AAU, die der Mitgliedstaat auf den folgenden Verpflichtungszeitraum übertragen will.

Diese Informationen umfassen nur ERU, AAU, RMU, CER (einschließlich ICER und tCER), die für den betreffenden Verpflichtungszeitraum gelten. Die Informationen werden auf der Grundlage der gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 2216/2004 der Kommission⁽¹⁾ übermittelten Angaben ermittelt und in elektronischem Format vorgelegt.

Artikel 19

Berichterstattung der Gemeinschaft bei Ende des zusätzlichen Zeitraums zur Erfüllung der Verpflichtungen gemäß Artikel 5 Absatz 5 der Entscheidung Nr. 280/2004/EG

Der Bericht der Gemeinschaft muss folgende Angaben enthalten:

- a) Die Gesamtmengen der in Artikel 18 Buchstabe a) aufgelisteten, von den Mitgliedstaaten mitgeteilten Einheiten und die Gesamtmengen dieser Einheiten im Gemeinschaftsregister;
- b) Gesamtmenge und Seriennummern von ERU, AAU, RMU, CER (einschließlich ICER und tCER) in den Ausbuchungskonten der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft bei Ende des Berichtszeitraumes;
- c) Gesamtmenge und Seriennummern von ERU, CER und AAU, für die ein Mitgliedstaat oder die Gemeinschaft in Einklang mit den Modalitäten für die Abrechnung der zugeteilten Mengen gemäß Artikel 7 Absatz 4 des Kyoto-Protokolls eine Übertragung auf den folgenden Verpflichtungszeitraum beantragt.

KAPITEL V

Verfahren und Fristen für Zusammenarbeit und Koordinierung

Artikel 20

Erstellung des Treibhausgasinventars der Gemeinschaft und des Berichts über das Inventar gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a) der Entscheidung Nr. 280/2004/EG

(1) Die Mitgliedstaaten verwenden bei der jährlichen Vorlage von Informationen gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Entscheidung Nr. 280/2004/EG die gemäß der Verordnung (EG) Nr.

1641/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽²⁾ zur Verfügung gestellten Reportnet-Anwendungen der Europäischen Umweltagentur.

(2) Von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Entscheidung Nr. 280/2004/EG vorgelegte, aktualisierte Daten beschränken sich auf die Bereitstellung fehlender Daten und die Beseitigung von Unklarheiten.

(3) Verfahren und Fristen für die Erstellung des Gemeinschaftsinventars und des Berichts über das Inventar sind in Anhang VI festgelegt.

Artikel 21

Überprüfungs-, Anpassungs- und Einhaltungsverfahren unter UNFCCC und Kyoto-Protokoll gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstaben b) und c) der Entscheidung Nr. 280/2004/EG

(1) Hat ein Mitgliedstaat der UNFCCC bis zum 1. Juni nicht seinen Jahresinventarbericht unterbreitet, benachrichtigt er die Kommission unverzüglich darüber.

(2) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission innerhalb einer Woche über den Eingang folgender Informationen von der UNFCCC:

- a) Hinweise einer Sachverständigengruppe für Revisionen auf Probleme beim Inventar des Mitgliedstaates, die eine Anpassung erforderlich machen;
- b) Korrekturen an Inventarschätzungen, die in Abstimmung zwischen dem Mitgliedstaat und der Sachverständigengruppe für Revisionen vorgenommen wurden;
- c) Anpassungen von Schätzungen eines Entwurfs des Inventarberichts, wenn der Mitgliedstaat das Problem nicht zur Zufriedenheit der Sachverständigengruppe für Revisionen korrigieren konnte;

d) Durchführungsfragen, die dem Durchführungsausschuss im Rahmen des Kyoto-Protokolls unterbreitet wurden, Mitteilung des Durchführungsausschusses, dass eine Durchführungsfrage weiter verfolgt wird, und alle vorläufigen Ergebnisse und Entscheidungen des Durchführungsausschusses sowie seiner Gremien im Hinblick auf den betreffenden Mitgliedstaat.

⁽¹⁾ ABl. L 386 vom 29.12.2004, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 245 vom 29.9.2003, S. 1.

Bezüglich Buchstabe a) teilt der Mitgliedstaat der Kommission mit, wie er die von der Sachverständigengruppe für Revisionen angesprochenen Probleme zu lösen gedenkt.

Bezüglich Buchstabe c) teilt der Mitgliedstaat der Kommission mit, ob er die vorgeschlagenen Anpassungen annimmt oder ablehnt.

Die Kommission unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten innerhalb einer Woche über den Eingang von Informationen zu den Buchstaben a) bis d).

(3) Die Kommission informiert alle Mitgliedstaaten innerhalb einer Woche über den Eingang folgender Informationen von der UNFCCC:

- a) Hinweise einer Sachverständigengruppe für Revisionen auf Probleme beim Inventar der Gemeinschaft, die eine Anpassung erforderlich machen;
- b) Korrekturen an Inventarschätzungen, die in Abstimmung zwischen der Gemeinschaft und der Sachverständigengruppe für Revisionen vorgenommen wurden;
- c) Anpassungen von Schätzungen eines Entwurfs des Inventarberichts, wenn die Gemeinschaft das Problem nicht zur Zufriedenheit der Sachverständigengruppe für Revisionen korrigieren konnte;
- d) Durchführungsfragen, die dem Durchführungsausschuss im Rahmen des Kyoto-Protokolls unterbreitet wurden, Mitteilung des Durchführungsausschusses, dass eine Durchführungsfrage weiter verfolgt wird, und alle vorläufigen Ergebnisse und Entscheidungen des Durchführungsausschusses sowie seiner Gremien im Hinblick auf die Gemeinschaft.

(4) Die Mitgliedstaaten koordinieren ihre im Anschluss an das Überprüfungsverfahren ergriffenen Maßnahmen im Hinblick auf die Erfüllung von Verpflichtungen gemäß der Entscheidung Nr. 280/2004/EG mit der Kommission:

- a) innerhalb der im Kyoto-Protokoll festgelegten Fristen, wenn die für einen oder mehrere Mitgliedstaaten vorgenommenen Anpassungen in einem einzelnen Jahr oder wenn die kumulativen Anpassungen in den an den Verpflichtungszeitraum anschließenden Jahren Anpassungen der Menge des Gemeinschaftsinventars erforderlich machen, die dazu führen, dass die Verfahrens- und Berichterstattungsanforderungen gemäß Artikel 7 Absatz 1 des Kyoto-Protokolls im Hinblick auf die Berechtigung zur Teilnahme an den Mechanismen im Sinne

der Leitlinien gemäß Artikel 7 des Kyoto-Protokolls nicht erfüllt würden;

- b) innerhalb von zwei Wochen vor der Übermittlung folgender Unterlagen an die relevanten Gremien des Kyoto-Protokolls:
 - i) einen Antrag auf Überarbeitung einer Anpassung;
 - ii) einen Antrag auf erneute Berechtigung zur Teilnahme an den Mechanismen;
 - iii) eine Antwort auf die Mitteilung vorläufiger Ergebnisse oder der Entscheidung des Durchführungsausschusses zur Weiterverfolgung einer Durchführungsfrage.

(5) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten über Anpassungen ihrer Inventarschätzungen, die im Rahmen des freiwilligen Anpassungsverfahrens gemäß dem technischen Leitfaden für Anpassungen berechnet werden.

Artikel 22

Ausarbeitung der Berichte über nachweisbare Fortschritte gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe d) der Entscheidung Nr. 280/2004/EG

(1) Der Entwurf des Berichts der Kommission über die bis 2005 von der Gemeinschaft erzielten, nachweisbaren Fortschritte wird den Mitgliedstaaten bis zum 30. Juli 2005 vorgelegt. Die Mitgliedstaaten können etwaige Bemerkungen bis zum 31. August 2005 vorbringen.

(2) Die Mitgliedstaaten legen dem UNFCCC-Sekretariat bis zum 1. Januar 2006 ihre Berichte über die bis 2005 erzielten, nachweisbaren Fortschritte vor und übermitteln der Kommission zur gleichen Frist eine elektronische Kopie dieser Berichte.

Artikel 23

Berichterstattung über die Festlegung der zugeteilten Mengen gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe e) der Entscheidung Nr. 280/2004/EG

(1) Jeder Mitgliedstaat unterbreitet der Kommission bis zum 15. Januar 2006 folgende Informationen:

- a) die vollständigen Zeitreihen der Inventare anthropogener Emissionen aus Quellen und den Abbau durch Senken von nicht durch das Montrealer Protokoll geregelten Treibhausgasen gemäß der Berichterstattung an das UNFCCC;

- b) das ausgewählte Basisjahr für teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe, perfluorierte Kohlenwasserstoffe und Schwefelhexafluorid gemäß der Berichterstattung an das UNFCCC;
- c) die vorgeschlagene Emissionsmenge, ausgedrückt als Tonnen Kohlendioxidäquivalent, gemäß Artikel 3 der Entscheidung 2002/358/EG und Artikel 3 Absätze 7 und 8 des Kyoto-Protokolls nach erfolgter Bestimmung der endgültigen Emissionswerte des Basisjahres auf der Grundlage der quantifizierten Emissionsbegrenzungs- oder -verringerungsverpflichtungen gemäß Anhang II der Entscheidung 2002/358/EG und dem Kyoto-Protokoll und unter Berücksichtigung der Methoden für die Ermittlung der anthropogenen Emissionen aus Quellen und des Abbaus durch Senken gemäß Artikel 5 Absatz 2 des Kyoto-Protokolls sowie der Modalitäten für die Berechnung der zugeteilten Mengen gemäß Artikel 3 Absätze 7 und 8 des Kyoto-Protokolls;
- d) die Berechnung der Verpflichtungszeitraumreserve, ausgedrückt als 90 Prozent der vorgeschlagenen zugeteilten Menge oder als 100 Prozent des Fünffachen des zuletzt überprüften Inventars, je nachdem welches der niedrigere Wert ist;
- e) die ausgewählten Mindestwerte für Überschirmungsgrad, Landfläche und Baumhöhe zur Verwendung bei der Verbuchung von Tätigkeiten gemäß Artikel 3 Absätze 3 und 4 des Kyoto-Protokolls, zusammen mit einer Begründung dieser Werte und den Informationen, die in der Vergangenheit der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen oder anderen internationalen Stellen vorgelegt wurden, sowie im Falle von Abweichungen einer Darlegung von Gründen und Verfahren für die Wahl der Werte unter Berücksichtigung der Definitionen, Modalitäten, Regeln und Leitlinien für Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft gemäß dem Kyoto-Protokoll;
- f) die ausgewählten Tätigkeiten gemäß Artikel 3 Absatz 4 zur Verbuchung im ersten Verpflichtungszeitraum zusammen mit Informationen über die Verfahren, anhand derer im nationalen System gemäß Artikel 5 Absatz 1 des Kyoto-Protokolls Landflächen beschrieben werden, die mit diesen Tätigkeiten im Zusammenhang stehen, und unter Berücksichtigung der Definitionen, Modalitäten, Regeln und Leitlinien für Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft gemäß dem Kyoto-Protokoll;
- g) für jede Tätigkeit gemäß Artikel 3 Absätze 3 und 4 des Kyoto-Protokolls die Angabe, ob eine jährliche Verbuchung oder eine Verbuchung für den gesamten Verpflichtungszeitraum beabsichtigt ist;
- h) eine Beschreibung des nationalen Systems gemäß Artikel 5 Absatz 1 des Kyoto-Protokolls in Übereinstimmung mit den Leitlinien nach Artikel 7 des Kyoto-Protokolls;

- i) eine Beschreibung des nationalen Verzeichnisses gemäß den Leitlinien nach Artikel 7 des Kyoto-Protokolls.

Mitgliedstaaten, die nicht in Anhang II der Entscheidung 2002/358/EG aufgelistet sind, übermitteln diese Informationen bis zum 15. Juni 2006.

- (2) Anhang VII enthält den Zeitplan für die Ausarbeitung und Vorlage der in Artikel 7 Absatz 1 der Entscheidung 280/2004/EG genannten Berichte, die in Einklang mit den Modalitäten für die Verbuchung der zugeteilten Mengen gemäß Artikel 7 Absatz 4 des Kyoto-Protokolls zu unterbreiten sind.

Artikel 24

Berichterstattung über den zusätzlichen Zeitraum zur Erfüllung der Verpflichtungen gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe f) der Entscheidung Nr. 280/2004/EG

- (1) Die Berichte der Mitgliedstaaten bei Ende des zusätzlichen Zeitraums zur Erfüllung der Verpflichtungen sind dem UNFCCC-Sekretariat und der Kommission innerhalb eines Monats nach Ende des zusätzlichen Zeitraums zur Erfüllung der Verpflichtungen vorzulegen.

- (2) Der Bericht der Gemeinschaft bei Ende des zusätzlichen Zeitraums zur Erfüllung der Verpflichtungen ist dem UNFCCC-Sekretariat innerhalb eines Monats nach Eingang der in Absatz 1 genannten Berichte der Mitgliedstaaten vorzulegen.

KAPITEL VI

Schlussbestimmungen

Artikel 25

Inkrafttreten

Diese Entscheidung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 26

Adressaten

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 10. Februar 2005.

Für die Kommission

Stavros DIMAS

Mitglied der Kommission

Legende für die Tabellen I-1 bis I-4

(1) Hauptquellen der Gemeinschaft. Von Kommission/EUA mit den Ergebnissen der Analysen der Hauptkategorien aus früheren Inventaren auszufüllen.
 (2) Beschreibung der angewandten Methoden anhand folgender Abkürzungen:

D (IPCC-Standard)
RA (Referenzkonzept)
TI (IPCC-Ebene 1)

T1a, T1b, T1c (IPCC-Ebenen 1a, 1b bzw. 1c)
T2 (IPCC-Ebene 2)
T3 (IPCC-Ebene 3)

C (CORINAIR)
CS (länderspezifisch)
M (Modell)

COPERT X(Copert-Modell X = Version)

Wird innerhalb einer Quellenkategorie mehr als eine Methode angewandt, so sind die relevanten Methoden anzugeben. Erklärungen zu länderspezifischen Methoden, Änderungen der IPCC-Standardmethoden und Informationen über die Verwendung unterschiedlicher Methoden pro Quellenkategorie (bei Beschreibung von mehr als einer Methode) sollten im Informationskasten geliefert werden.

(3) Beschreibung der Quellen der verwendeten Tätigkeitsdaten anhand folgender Abkürzungen:

NS (nationale Statistiken)
RS (regionale Statistiken)

IS (Internationale Statistiken)
PS (anlagenspezifische Daten)

AS (Verbände, Berufsvereinigungen)
Q (spezifische Fragebögen, Erhebungen)

Sind diese Abkürzungen aufgrund der spezifischen nationalen Gegebenheiten nicht geeignet, so sind zusätzliche Abkürzungen zu verwenden und im Informationskasten zu erläutern. Werden für die Tätigkeitsdaten verschiedene Quellen verwendet, sind innerhalb einer Zelle verschiedene Abkürzungen anzugeben und im Informationskasten zu erläutern.

(4) Beschreibung der verwendeten Emissionsfaktoren anhand folgender Abkürzungen:

D (IPCC-Standard)
C (CORINAIR)

CS (länderspezifisch)
PS (anlagenspezifisch)

Werden verschiedene Emissionsfaktoren verwendet, sind innerhalb einer Zelle verschiedene Abkürzungen anzugeben und im Dokumentationskasten zu erläutern.

Informationskasten:

* Kapitel 5 des NIR enthält alle Angaben zu methodischen Fragen wie die verwendete Methoden, Tätigkeitsdaten und Emissionsfaktoren. Werden zum inhaltlichen Verständnis dieser Tabelle zusätzliche Informationen benötigt, so sollte in diesem Kasten auf die relevanten Kapitel des NIR verwiesen werden, denen zusätzliche Informationen entnommen werden können.

* Werden innerhalb einer Quellenkategorie verschiedene Methoden/Emissionsfaktoren verwendet, so sind in diesem Kasten diese Methoden/Emissionsfaktoren für die jeweiligen Unterkategorien anzugeben, bei denen sie angewandt wurden. (Siehe auch Fußnoten 2 bis 4 dieser Tabelle).

ANHANG II

LISTE DER JÄHRLICHEN INDIKATOREN

TABELLE II-1

Liste der prioritären Indikatoren (1)

Nr.	Nomenklatur der Eurostat-Indikatoren für die Energieeffizienz	Indikator	Zähler/Nenner	Leitfäden/Definitionen (2) (3)
1	MAKROÖKONOMIE	CO ₂ -Intensität des BIP, t/Mio. EUR	CO ₂ -Gesamtemissionen, kt	CO ₂ -Gesamtemissionen (ausschließlich LUCF) gemäß gemeinsamem Berichtsformat
			GDP, Bio Euro (EC95)	Bruttoinlandsprodukt zu konstanten Preisen von 1995 (Quelle: volkswirtschaftliche Gesamtrechnung)
2	MAKROÖKONOMIE B0	Energiebezogene CO ₂ -Intensität des BIP, t/Mio. EUR	CO ₂ -Emissionen durch Energieverbrauch, kt	CO ₂ -Emissionen durch Verbrennung fossiler Brennstoffe (IPCC-Quellenkategorie 1A, sektorales Konzept)
			GDP, Bio Euro (EC95)	Bruttoinlandsprodukt zu konstanten Preisen von 1995 (Quelle: volkswirtschaftliche Gesamtrechnung)
3	VERKEHR C0	CO ₂ -Emissionen von Personenkraftwagen, kt		CO ₂ -Emissionen aus der Verbrennung fossiler Brennstoffe für den gesamten Pkw-Verkehr (Fahrzeuge, die in erster Linie für den Personentransport ausgelegt sind, mit einer max. Kapazität von 12 Personen und einem Gesamtgewicht von max. 3 900 kg — IPCC-Quellenkategorie 1A3b).
			Anzahl der Pkw-Kilometer, Mkm	Anzahl der Pkw-Kilometer (Quelle: Verkehrsstatistiken)
4	INDUSTRIE A1	Energiebezogene CO ₂ -Intensität der Industrie, t/Mio. EUR	CO ₂ -Emissionen der Industrie, kt	Anmerkung: Die Tätigkeitsdaten sollten soweit möglich mit den Emissionsdaten übereinstimmen. Emissionen aus der Verbrennung fossiler Brennstoffe im verarbeitenden Gewerbe, der Bauwirtschaft sowie aus Bergwerken und Steinbrüchen (außer Kohlegruben und Öl- und Gasextraktion), einschließlich der Verbrennung zu Zwecken der Strom- und Wärmeerzeugung (IPCC-Quellenkategorie 1A2). Energie, die von der Industrie zu Transportzwecken eingesetzt wird, sollte nicht hier, sondern bei den Verkehrsindikatoren berücksichtigt werden. Emissionen von Geländefahrzeugen und anderen mobilen Maschinen der Industrie sollten hier angegeben werden.
			Bruttomehrwert der gesamten Industrie, Bio Euro (EC95)	Bruttomehrwert zu konstanten Preisen von 1995 im verarbeitenden Gewerbe (NACE 15-22, 24-37), Bau (NACE 45) sowie Bergwerken und Steinbrüchen (außer Kohlegruben und Öl- und Gasextraktion) (NACE 13-14) (Quelle: volkswirtschaftliche Gesamtrechnung).

Nr.	Nomenklatur der Eurostat-Indikatoren für die Energieeffizienz	Indikator	Zähler/Nenner	Leitfäden/Definitionen ⁽¹⁾ (?)
5	HAUSHALTE A.1	CO ₂ -Emissionen von Haushalten, t/Wohnung	CO ₂ -Emissionen durch Verbrauch fossiler Brennstoffe in Haushalten, kt Bestand permanent belegter Wohnungen, 1 000	CO ₂ -Emissionen aus der Verbrennung fossiler Brennstoffe in Haushalten (IPCC-Quellenkategorie 1A4b). Bestand permanent belegter Wohnungen.
6	DIENSTLEISTUNGEN A0	CO ₂ -Intensität des gewerblichen und institutionellen Sektors, t/Mio. EUR	CO ₂ -Emissionen durch Verbrauch fossiler Brennstoffe im gewerblichen und institutionellen Sektor, kt Bruttomehrwert der Dienste, Bio Euro (EC95)	CO ₂ -Emissionen aus der Verbrennung fossiler Brennstoffe in gewerblichen und institutionellen Gebäuden im öffentlichen und privaten Sektor (IPCC-Quellenkategorie 1A4a). Energie, die von Dienstleistern zu Transportzwecken eingesetzt wird, sollte nicht hier, sondern bei den Verkehrsindikatoren berücksichtigt werden. Bruttomehrwert der Dienste zu konstanten Preisen von 1995 (NACE 41, 50, 51, 52, 55, 63, 64, 65, 66, 67, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 80, 85, 90, 91, 92, 93, 99) (Quelle: volkswirtschaftliche Gesamtrechnung).
7	ENERGIEUMWANDLUNG B0	CO ₂ -Emissionen von öffentlichen und als Eigenanlage betriebenen Kraftwerken, t/TJ	CO ₂ Emissionen öffentlicher und als Eigenanlage betriebener Wärmekraftwerke, kt Alle Produkte — öffentliche und als Eigenanlage betriebene Wärmekraftwerke, PJ	CO ₂ -Emissionen aus der gesamten Verbrennung fossiler Brennstoffe für die Strom- und Wärmeerzeugung in öffentlichen und als Eigenanlage betriebenen Wärmekraftwerken und kombinierten Kraft-/Wärmeanlagen. Emissionen von Kraftwerken, in denen ausschließlich Wärme erzeugt wird, sind hier nicht einzubeziehen. Bruttoerzeugung von Strom und Wärme, die an Dritte verkauft werden (kombinierte Kraft-/Wärmeerzeugung), in öffentlichen und als Eigenanlage betriebenen Wärmekraftwerken und kombinierten Kraft-/Wärmeanlagen. Kraftwerke, in denen ausschließlich Wärme erzeugt wird, sind hier nicht einzubeziehen. Öffentliche Wärmekraftwerke erzeugen Strom (und Wärme) hauptsächlich, um diese an Dritte zu verkaufen. Sie können sich in öffentlichem oder privatem Besitz befinden. Als Eigenanlage betriebene Wärmekraftwerke erzeugen Strom (und Wärme) ganz oder teilweise mit dem Ziel, ihre primäre Tätigkeit zu unterstützen. Die Bruttoerzeugung wird am Ausgang der Haupttransformatoren gemessen, d.h. der Stromverbrauch in Hilfsaggregaten und Transformatoren wird mitgerechnet (Quelle: Energiebilanz).

⁽¹⁾ Die Mitgliedstaaten teilen Zähler und Nenner mit, sofern diese nicht im gemeinsamen Berichtformat enthalten sind.

⁽²⁾ Die Mitgliedstaaten sollten den Leitfäden befolgen. Ist es nicht möglich, sich exakt an den Leitfäden zu halten, oder treten Inkonsistenzen bei Zähler und Nenner auf, so ist dies eindeutig anzugeben.

^(?) Die Verweise auf die IPCC-Quellenkategorien beziehen sich auf die überarbeiteten IPCC-Leitlinien für nationale Treibhausgasinventare (IPCC (1996) Revised 1996 IPCC Guidelines for National Greenhouse Gas Inventories).

TABELLE II-2
Liste zusätzlicher prioritärer Indikatoren (1)

Nr.	Nomenklatur der Eurostat-Indikatoren für die Energieeffizienz	Indikator	Zähler/Nenner	Leitfäden/Definitionen (2)
1	VERKEHR D0	CO ₂ -Emissionen des Güterverkehrs auf der Straße, kt		CO ₂ -Emissionen aus der Verbrennung fossiler Brennstoffe für sämtliche Transporttätigkeiten mit leichten Nutzfahrzeugen (Fahrzeuge mit einem Bruttogewicht von max. 3 900 kg, die in erster Linie für den Transport leichter Frachten konzipiert sind oder spezielle Merkmale wie Vierradantrieb für Geländebetrieb aufweisen — IPCC-Quellenkategorie 1A3bii) sowie für Schwerlastkraftwagen (Fahrzeuge mit einem Bruttogewicht von über 3 900, die in erster Linie für den Transport schwerer Frachten konzipiert sind, — IPCC-Quellenkategorie 1A3biii, ausschließlich Bussen).
		Güterverkehr auf der Straße, Mtkm		Anzahl der Tonnenkilometer der durch leichte Nutzfahrzeuge und Schwerlastkraftwagen auf der Straße beförderten Fracht; ein Tonnenkilometer entspricht dem Transport einer Tonne auf der Straße über eine Entfernung von einem Kilometer. (Quelle: Verkehrsstatistiken)
				Anmerkung: Die Tätigkeitsdaten sollten soweit möglich mit den Emissionsdaten übereinstimmen.
2	INDUSTRIE A1.1	CO ₂ -Gesamintensität — Eisen- und Stahlindustrie, t/Mio. EUR	CO ₂ -Gesamtemissionen des Eisen- und Stahlssektors, kt	CO ₂ -Emissionen aus der Verbrennung fossiler Brennstoffe bei der Eisen- und Stahlerzeugung, einschließlich der Verbrennung zur Strom- und Wärmeerzeugung (IPCC-Quellenkategorie 1A2a), aus Verfahren der Eisen- und Stahlproduktion (IPCC-Quellenkategorie 2C1) und Produktionsverfahren für Ferrolegierungen (IPCC-Quellenkategorie 2C2).
			Bruttomehrwert der Eisen- und Stahlindustrie, Bio Euro (EC95)	Bruttomehrwert zu konstanten Preisen von 1995 der Erzeugung von Roh-eisen, Stahl und Ferrolegierungen (NACE 27.1), der Fertigung von Rohren (NACE 27.2), sonstige erste Bearbeitung von Eisen und Stahl (NACE (27.3) Eisengießereien (NACE 27.51) und Stahlgießereien (NACE 27.52). (Quelle: volkswirtschaftliche Gesamtrechnung)
3	INDUSTRIE A1.2	Energiebezogene CO ₂ -Intensität — Chemieindustrie, t/Mio. EUR	Energiebezogene CO ₂ -Emissionen der Chemieindustrie, kt	CO ₂ -Emissionen aus der Verbrennung fossiler Brennstoffe bei der Herstellung von Chemikalien und chemischen Erzeugnissen, einschließlich der Verbrennung zur Strom- und Wärmeerzeugung (IPCC-Quellenkategorie 1A2c).
			Bruttomehrwert der Chemieindustrie, Bio Euro (EC95)	Bruttomehrwert zu konstanten Preisen von 1995 der Herstellung von Chemikalien und chemischen Erzeugnissen (NACE 24) (Quelle: volkswirtschaftliche Gesamtrechnung)

Nr.	Nomenklatur der Eurostat-Indikatoren für die Energieeffizienz	Indikator	Zähler/Nenner	Leitfaden/Definitionen ⁽²⁾
4	INDUSTRIE A1.3	Energiebezogene CO ₂ -Intensität — Glas-, Ton- und Baustoffindustrie, t/Mio. EUR	Energiebezogene CO ₂ -Emissionen— Glas-, Ton- und Baustoffindustrie, kt	CO ₂ -Emissionen aus der Verbrennung von Brennstoffen zur Erzeugung nicht metallischer Mineralerzeugnisse (NACE 26), einschließlich der Verbrennung zur Strom- und Wärmeerzeugung. Bruttomehrwert zu konstanten Preisen von 1995 der Erzeugung nicht metallischer Mineralerzeugnisse (NACE 26) (Quelle: volkswirtschaftliche Gesamtrechnung).
5	INDUSTRIE C0.1	CO ₂ -Emissionen von Eisen- und Stahlindustrie, t/t	CO ₂ -Gesamtemissionen des Eisen- und Stahlsektors, kt	CO ₂ -Emissionen aus der Verbrennung fossiler Brennstoffe bei der Eisen- und Stahlerzeugung, einschließlich der Verbrennung zur Strom- und Wärmeerzeugung (IPCC-Quellenkategorie 1A2a), aus Verfahren der Eisen- und Stahlproduktion (IPCC-Quellenkategorie 2C1) und Produktionsverfahren für Ferrolegierungen (IPCC-Quellenkategorie 2C2).
6	INDUSTRIE C0.2	Energiebezogene CO ₂ -Emissionen der Zementindustrie, t/t	Erzeugung von Sauerstoffblasstahl, kt	Erzeugung von Sauerstoffblasstahl (NACE 27) (Quelle: Produktionsstatistiken)
			Energiebezogene CO ₂ -Emissionen der Glas-, Ton- und Baustoffindustrie, kt	CO ₂ -Emissionen aus der Verbrennung von Brennstoffen zur Erzeugung nicht metallischer Mineralerzeugnisse (NACE 26), einschließlich der Verbrennung zur Strom- und Wärmeerzeugung.
			Zementherstellung, kt	Zementherstellung (NACE 26) (Quelle: Produktionsstatistiken)

⁽¹⁾ Die Mitgliedstaaten teilen Zähler und Nenner mit, sofern diese nicht im gemeinsamen Berichtformat enthalten sind.

⁽²⁾ Die Mitgliedstaaten sollten den Leitfaden befolgen. Ist es nicht möglich, sich exakt an den Leitfaden zu halten, oder treten Inkonsistenzen bei Zähler und Nenner auf, so ist dies eindeutig anzugeben.

TABELLE II-3
Liste ergänzender Indikatoren

Nr.	Nomenklatur der Eurostat-Indikatoren für die Energieeffizienz	Indikator	Zähler/Nenner	Leitfaden/Definitionen
1	VERKEHR B0	Dieselbedingte CO ₂ -Emissionen von Personenkraftwagen, g/100 km	CO ₂ -Emissionen von Personenkraftwagen mit Dieselmotor, kt Anzahl der von Personenkraftwagen mit Dieselmotor zurückgelegten Kilometer, Mio. km	CO ₂ -Emissionen aus der Dieselverbrennung für den gesamten Pkw-Verkehr (Fahrzeuge, die in erster Linie für den Personentransport ausgelegt sind, mit einer max. Kapazität von 12 Personen und einem Gesamtgewicht von max. 3 900 kg — IPCC-Quellenkategorie 1A3bi, nur Dieselfahrzeuge). Gesamtkilometerleistung von Personenkraftwagen mit Dieselmotor, die für den öffentlichen Straßenverkehr zugelassen sind (Quelle: Verkehrsstatistiken).
2	VERKEHR B0	Benzinbedingte CO ₂ -Emissionen von Personenkraftwagen, g/100 km	CO ₂ -Emissionen von Personenkraftwagen mit Benzinmotor, kt Anzahl der von Personenkraftwagen mit Benzinmotor zurückgelegten Kilometer, Mio. km	CO ₂ -Emissionen aus der Benzinverbrennung für den gesamten Pkw-Verkehr (Fahrzeuge, die in erster Linie für den Personentransport ausgelegt sind, mit einer max. Kapazität von 12 Personen und einem Gesamtgewicht von max. 3 900 kg — IPCC-Quellenkategorie 1A3bi, nur Benzinfahrzeuge). Gesamtkilometerleistung von Personenkraftwagen mit Benzinmotor, die für den öffentlichen Straßenverkehr zugelassen sind (Quelle: Verkehrsstatistiken).
3	VERKEHR C0	CO ₂ -Emissionen von Personenkraftwagen, t/pkm	CO ₂ -Emissionen von Personenkraftwagen, kt Personenbeförderung mit Kraftfahrzeugen, Mpkm	CO ₂ -Emissionen aus der Verbrennung fossiler Brennstoffe für den gesamten Pkw-Verkehr (Fahrzeuge, die in erster Linie für den Personentransport ausgelegt sind, mit einer max. Kapazität von 12 Personen und einem Gesamtgewicht von max. 3 900 kg — IPCC-Quellenkategorie 1A3bi). Anzahl der in Personenkraftwagen zurückgelegten Passagierkilometer; ein Passagierkilometer entspricht dem Transport einer Person über die Entfernung von einem Kilometer (Quelle: Verkehrsstatistiken) Anmerkung: Die Tätigkeitsdaten sollten soweit möglich mit den Emissionsdaten übereinstimmen.
4	VERKEHR E1	Emissionen des Luftverkehrs, t/Passagier	CO ₂ -Emissionen des Inlandsluftverkehrs, kt Fluggäste im Inlandsverkehr, Mio.	CO ₂ -Emissionen des Inlandsluftverkehrs (kommerziell, privat, landwirtschaftlich usw.), einschließlich Starts und Landungen (IPCC-Quellenkategorie 1A3aü). Auszuschließen ist der Einsatz von Brennstoff auf Flughäfen für den Bodenverkehr. Auszuschließen ist ferner Brennstoff für die stationäre Verbrennung auf Flughäfen. Anzahl der Personen, die eine Flugreise unternehmen, mit Ausnahme der diensttuenden Angehörigen der Flug- und Kabinenbesatzung (nur Inlandsverkehr) (Quelle: Verkehrsstatistiken) Anmerkung: Die Tätigkeitsdaten sollten soweit möglich mit den Emissionsdaten übereinstimmen.

Nr.	Nomenklatur der Eurostat-Indikatoren für die Energieeffizienz	Indikator	Zähler/Nenner	Leitfaden/Definitionen
5	INDUSTRIE A1.4	Energiebezogene CO ₂ -Intensität — Nahrungsmittel-, Getränke- und Tabakwarenindustrie, t/Mio. EUR	Energiebezogene CO ₂ -Emissionen der Lebensmittelindustrie, kt Bruttomehrwert — Nahrungsmittel-, Getränke- und Tabakwarenindustrie, Mio. EUR (EC95)	CO ₂ -Emissionen aus der Verbrennung fossiler Brennstoffe bei der Herstellung von Nahrungsmitteln, Getränken und Tabakwaren, einschließlich der Verbrennung zur Strom- und Wärmeerzeugung (IPCC-Quellenkategorie 1A2e). Bruttomehrwert zu konstanten Preisen von 1995 der Herstellung von Nahrungsmitteln und Getränken (NACE 15) sowie Tabakwaren (NACE 16) (Quelle: volkswirtschaftliche Gesamtrechnung).
6	INDUSTRIE A1.5	Energiebezogene CO ₂ -Intensität — Papierindustrie und Druckwesen, t/Mio. EUR	Energiebezogene CO ₂ -Emissionen von Papierindustrie und Druckwesen, kt Bruttomehrwert — Papierindustrie und Druckwesen, Mio. EUR (EC95)	CO ₂ -Emissionen aus der Verbrennung fossiler Brennstoffe zur Herstellung von Zellstoff, Papier und Papierprodukten sowie Verlagsgewerbe, Druckgewerbe und Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern, einschließlich der Verbrennung zur Strom- und Wärmeerzeugung (IPCC-Quellenkategorie 1A2d). Bruttomehrwert zu konstanten Preisen von 1995 der Herstellung von Zellstoff, Papier und Papierprodukten (NACE 21) sowie Verlagsgewerbe, Druckgewerbe und Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern (NACE 22) (Quelle: volkswirtschaftliche Gesamtrechnung).
7	HAUSHALTE A0	CO ₂ -Emissionen von Haushalten für Raumheizung, t/m ²	CO ₂ -Emissionen für Raumheizung in Haushalten, kt Fläche permanent belegter Wohnungen, Mio. m ²	CO ₂ -Emissionen aus der Verbrennung für die Raumheizung in Haushalten. Gesamtfläche permanent belegter Wohnungen.
8	DIENSTLEISTUNGEN B0	CO ₂ -Emissionen des gewerblichen und institutionellen Sektors für Raumheizungszwecke, kg/m ²	CO ₂ -Emissionen aufgrund der Raumheizung im gewerblichen und institutionellen Sektor, kt Fläche von Dienstleistungsgebäuden, Mio. m ²	CO ₂ -Emissionen aus der Verbrennung fossiler Brennstoffe für Raumheizungszwecke in gewerblichen und institutionellen Gebäuden des öffentlichen und privaten Sektors. Gesamtfläche der Dienstleistungsgebäude (NACE 41, 50, 51, 52, 55, 63, 64, 65, 66, 67, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 80, 85, 90, 91, 92, 93, 99).
9	ENERGIEUMWANDLUNG D0	CO ₂ -Emissionen von öffentlichen Kraftwerken, t/TJ	CO ₂ -Emissionen von öffentlichen Wärmekraftwerken, kt Gesamter Output öffentlicher Wärmekraftwerke, PJ	CO ₂ -Emissionen aus der gesamten Verbrennung fossiler Brennstoffe für die Strom- und Wärmeerzeugung in öffentlichen Wärmekraftwerken sowie kombinierten Kraft-/Wärmeanlagen (IPCC-Quellenkategorien 1A1ai und 1A1aii). Emissionen von Kraftwerken, in denen ausschließlich Wärme erzeugt wird, sind hier nicht einzubeziehen. Bruttoerzeugung von Strom und Wärme, die an Dritte verkauft werden, (kombinierte Kraft-/Wärmeerzeugung) in öffentlichen Wärmekraftwerken und kombinierten Kraft-/Wärmeanlagen. Kraftwerke, in denen ausschließlich Wärme erzeugt wird, sind hier nicht einzubeziehen. Öffentliche Wärmekraftwerke erzeugen Strom (und Wärme) in erster Linie, um diese an Dritte zu verkaufen. Sie können sich im öffentlichen oder privaten Besitz befinden. Die Bruttoerzeugung wird am Ausgang der Haupttransformatoren gemessen, d. h. der Stromverbrauch in Hilfsaggregaten und Transformatoren wird mitgerechnet (Quelle: Energiebilanz).

Nr.	Nomenklatur der Eurostat-Indikatoren für die Energieeffizienz	Indikator	Zähler/Nenner	Leitfaden/Definitionen
10	ENERGIEUMWANDLUNG E0	CO ₂ -Emissionen von Eigenanlagen, t/TJ	CO ₂ -Emissionen von Eigenanlagen, kt	<p>CO₂-Emissionen aus der gesamten Verbrennung fossiler Brennstoffe für die Strom- und Wärmeerzeugung in als Eigenanlage betriebenen Wärmekraftwerken und kombinierten Kraft-/Wärmeanlagen.</p> <p>Bruttoerzeugung von Strom und Wärme, die an Dritte verkauft werden, (kombinierte Kraft-/Wärmeerzeugung) in als Eigenanlage betriebenen Wärmekraftwerken und kombinierten Kraft-/Wärmeanlagen. Eigenanlagen erzeugen Strom (und Wärme) ganz oder teilweise mit dem Ziel, ihre primäre Tätigkeit zu unterstützen. Die Bruttoerzeugung wird am Ausgang der Haupttransformatoren gemessen, d. h. der Stromverbrauch in Hilfsaggregaten und Transformatoren wird mitgerechnet (Quelle: Energiebilanz).</p>
11	ENERGIEUMWANDLUNG	Kohlenstoffintensität der gesamten Stromerzeugung, t/TJ	CO ₂ -Emissionen aus der klassischen Energieerzeugung, kt	<p>CO₂-Emissionen aus der gesamten Verbrennung fossiler Brennstoffe für die Strom- und Wärmeerzeugung in öffentlichen sowie als Eigenanlage betriebenen Wärmekraftwerken und kombinierten Kraft-/Wärmeanlagen. Emissionen von Kraftwerken, in denen ausschließlich Wärme erzeugt wird, sind hier nicht einzubeziehen.</p> <p>Bruttoerzeugung von Strom und Wärme, die an Dritte verkauft werden, (kombinierte Kraft-/Wärmeerzeugung) in öffentlichen sowie als Eigenanlage betriebenen Wärmekraftwerken und kombinierten Kraft-/Wärmeanlagen. Einzubeziehen ist auch die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen und aus der Kernkraft (Quelle: Energiebilanz).</p>
12	VERKEHR	Kohlenstoffintensität des Verkehrs, t/TJ	CO ₂ -Emissionen des Verkehrs, kt	<p>CO₂-Emissionen aus fossilen Brennstoffen für alle Verkehrstätigkeiten (IPCC-Quellenkategorie 1A3).</p> <p>Umfasst den endgültigen Gesamtenergieverbrauch des Verkehrs aus allen Energiequellen (einschließlich Biomasse und Stromverbrauch) (Quelle: Energiebilanz).</p>
13	INDUSTRIE CO.3	Energiebezogene CO ₂ -Emissionen der Papierindustrie, t/t	Energiebezogene CO ₂ -Emissionen von Papierindustrie und Druckwesen, kt	<p>CO₂-Emissionen aus der Verbrennung fossiler Brennstoffe zur Herstellung von Zellstoff, Papier und Papierprodukten sowie Verlagsgewerbe, Druckgewerbe und Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern, einschließlich der Verbrennung zur Strom- und Wärmeerzeugung (IPCC-Quellenkategorie 1A2d).</p> <p>Papiererzeugung (NACE 21) (Quelle: Produktionsstatistiken).</p>

Nr.	Nomenklatur der Eurostat-Indikatoren für die Energieeffizienz	Indikator	Zähler/Nenner	Leitfaden/Definitionen
14	INDUSTRIE	CO ₂ -Emissionen des Industriesektors, kt		Emissionen aus der Verbrennung fossiler Brennstoffe im verarbeitenden Gewerbe, der Bauwirtschaft sowie aus Bergwerken und Steinbrüchen (außer Kohlengruben und Öl- und Gasextraktion), einschließlich der Verbrennung zur Strom- und Wärmeerzeugung (IPCC-Quellenkategorie 1A2). Energie, die von der Industrie zu Transportzwecken eingesetzt wird, sollte nicht hier, sondern bei den Verkehrsindikatoren berücksichtigt werden. Emissionen von Geländefahrzeugen und anderen mobilen Maschinen der Industrie sollten hier angegeben werden.
15	HAUSHALTE	Endgültiger Gesamtenergieverbrauch der Industrie, PJ CO ₂ -Emissionen der Haushalte, kt Endgültiger Gesamtenergieverbrauch der Haushalte, PJ		Umfasst den endgültigen Gesamtenergieverbrauch der Industrie aus allen Energiequellen (einschließlich Biomasse und Stromverbrauch) (Quelle: Energiebilanz). CO ₂ -Emissionen aus der Verbrennung fossiler Brennstoffe in Haushalten (IPCC-Quellenkategorie 1A4b). Umfasst den endgültigen Gesamtenergieverbrauch der Haushalte aus allen Energiequellen (einschließlich Biomasse und Stromverbrauch) (Quelle: Energiebilanz).

ANHANG III

Indikatoren für Vorausschätzungen zur Überwachung und Bewertung der dank politischer und sonstiger Maßnahmen erzielten Fortschritte⁽¹⁾

Nr.	Eurostat-Sektoren	Indikator	Zähler/Nenner
1	MAKROÖKONOMIE	CO ₂ -Intensität des BIP, t/Mio. EUR	CO ₂ -Gesamtemissionen, kt
			GDP, Bio Euro (EC95)
2	VERKEHR C0	CO ₂ -Emissionen von Personenkraftwagen, kt	
		Anzahl der Pkw-Kilometer, Mkm	
3	VERKEHR D0	CO ₂ -Emissionen des Güterverkehrs (alle Verkehrsträger), kt	
		Güterverkehr (alle Verkehrsträger), Mtkm	
4	INDUSTRIE A1	Energiebezogene CO ₂ -Intensität der Industrie, t/Mio. EUR	CO ₂ -Emissionen durch den Verbrauch fossiler Brennstoffe in der Industrie, kt
			Bruttomehrwert der gesamten Industrie, Bio Euro (EC95)
5	HAUSHALTE A1	CO ₂ -Emissionen von Haushalten, t/Wohnung	CO ₂ -Emissionen durch Verbrauch fossiler Brennstoffe in Haushalten, kt
			Bestand permanent belegter Wohnungen, 1 000
6	DIENSTLEISTUNGEN A0	CO ₂ -Intensität des Dienstleistungssektors, t/Mio. EUR	CO ₂ -Emissionen durch den Verbrauch fossiler Brennstoffe im Dienstleistungssektor, kt
			Bruttomehrwert der Dienste, Bio Euro (EC95)
7	ENERGIEUMWANDLUNG B0	CO ₂ -Emissionen von öffentlichen und als Eigenanlage betriebenen Kraftwerken, t/TJ	CO ₂ -Emissionen von öffentlichen und als Eigenanlage betriebenen Wärmekraftwerken, kt
			Alle Produkte — öffentliche und als Eigenanlage betriebene Wärmekraftwerke, PJ
8	LANDWIRTSCHAFT	N ₂ O-Emissionen durch Verwendung von Düngern und Dung, kg/kg	N ₂ O-Emissionen durch Verwendung von synthetischen Düngern und Dung, kt
			Verwendung von synthetischen Düngern und Dung, kt Stickstoff
9	LANDWIRTSCHAFT	CH ₄ -Emissionen aus der Rinderzucht, kg/Tier	CH ₄ -Emissionen von Rindern, kt
			Viehbestand, 1 000 Tiere
10	ABFÄLLE	CH ₄ -Emissionen aus Deponien, kt/kt	CH ₄ -Emissionen aus Deponien, kt
			Kommunale, feste Abfälle, die deponiert werden, kt

⁽¹⁾ Anhang II enthält einen detaillierten Leitfaden/Definitionen für die Indikatoren 1—7. Die Indikatoren 1—7 sollten nach Möglichkeit mit den entsprechenden Indikatoren von Anhang II übereinstimmen; die Indikatoren 8—10 sollten mit den Informationen aus dem gemeinsamen Berichtsformat vereinbar sein.

ANHANG IV

LISTE VON PARAMETERN FÜR VORAUSSCHÄTZUNGEN

1. **Obligatorische Parameter für Vorausschätzungen***Annahmen für allgemeine wirtschaftliche Parameter*

- Bruttoinlandsprodukt (BIP) (Wert für bestimmte Jahre oder jährliche Wachstumsrate und Basisjahr)
- Bevölkerung (Wert für bestimmte Jahre oder jährliche Wachstumsrate und Basisjahr)
- Internationale Kohlepreise für bestimmte Jahre in EUR/Tonne oder GJ (Gigajoule)
- Internationale Ölpreise für bestimmte Jahre in EUR/Barrel oder GJ
- Internationale Gaspreise für bestimmte Jahre in EUR/m³ oder GJ

Annahmen für den Energiesektor

- inländischer Gesamtbruttoverbrauch in Petajoule (PJ) (aufgeschlüsselt nach Öl, Gas, Kohle, erneuerbare Energiequellen, Kernenergie, Sonstige)
- Gesamtstromerzeugung nach Brennstofftyp (Öl, Gas, Kohle, erneuerbare Energiequellen, Kernenergie, Sonstige)
- Energiebedarf nach Sektor, aufgeschlüsselt nach (geliefertem) Brennstoff (als Sektoren werden Energieindustrie, Industrie, Gewerbe/Tertiärsektor, Haushalte/Kleinverbraucher und Verkehr vorgeschlagen)
- Annahmen zu Wetterparametern, insbesondere Heiz-/Kühlgradtage

Annahmen für den Industriesektor

Für Mitgliedstaaten, die makroökonomische Modelle verwenden:

- Anteil des industriellen Sektors am BIP und Wachstumsrate

Für Mitgliedstaaten, die andere Modelle verwenden:

- Produktionsindex des industriellen Sektors (vorgeschlagene Aufschlüsselung: energieintensive Industrie auf der Grundlage der Produktion und verarbeitende Industrie auf der Grundlage des monetären Werts)

Annahmen für den Verkehrssektor

Für Mitgliedstaaten, die makroökonomische Modelle verwenden:

- Verkehrswachstum in Bezug auf das BIP

Für Mitgliedstaaten, die andere Modelle verwenden:

- Zunahme der Personenkilometer
- Zunahme der Frachttonnenkilometer

Annahmen für Gebäude (Haushalte/Kleinverbraucher und Gewerbe-/Tertiärsektor)

Für Mitgliedstaaten, die makroökonomische Modelle verwenden:

- Umfang des privaten Verbrauchs (außer privatem Verkehr)
- Anteil des Tertiärsektors am BIP und Wachstumsrate

Für Mitgliedstaaten, die andere Modelle verwenden:

- Änderung der Bodenfläche von Gebäuden im Tertiärsektor und Wohnungen
- Anzahl von Wohnungen und Anzahl von Arbeitnehmern im Tertiärsektor

Annahmen für den Landwirtschaftssektor

Für Mitgliedstaaten, die makroökonomische Modelle verwenden:

- Anteil des Landwirtschaftssektors am BIP und Wachstumsrate

Für Mitgliedstaaten, die andere Modelle verwenden:

- Viehbestand nach Tierart (im Hinblick auf die enterische Fermentation Rind, Fleisch- und Milchkühe, Schafe; im Hinblick auf die Düngewirtschaft auch Schweine und Geflügel)
- Anbaufläche nach Kulturen
- Emissionsfaktoren nach Art des Viehbestands im Hinblick auf enterische Fermentation und Düngewirtschaft sowie nach Kulturen und Düngergebrauch (in Tonnen)

Annahmen für die Abfallwirtschaft

- Abfallerzeugung pro Kopf oder Tonne kommunaler, fester Abfälle
- organische Fraktionen der kommunalen, festen Abfälle
- kommunale, feste Abfälle zur Deponierung, Verbrennung oder Kompostierung (in Tonnen oder %)

Annahmen für die Forstwirtschaft

- Waldefinitionen
- Gebiete von:
 - bewirtschafteten Wäldern
 - nicht bewirtschafteten Wäldern

2. Empfohlene Parameter für Vorausschätzungen

Annahmen für allgemeine wirtschaftliche Parameter

- BIP-Wachstumsraten, aufgeschlüsselt nach industriellen Sektoren im Jahr 2000
- Vergleich projektierte Daten mit offiziellen Prognosen

Annahmen für den Energiesektor

- Nationale Kohle-, Öl- und Gaspreise pro Sektor (einschließlich Steuern) — vorgeschlagene Sektoren sind Strom- und Wärmeerzeugung, Industrie, Gewerbe, Haushalte/Kleinverbraucher und Verkehr. Anzugeben sind konstante Preise
- Nationale Strompreise pro Sektor, siehe oben (auch Modellberechnungen)
- Gesamterzeugung von Fernwärme nach Brennstoffart

Annahmen für den Industriesektor

- Annahmen für fluorierte Gase
 - Aluminiumproduktion und Emissionsfaktoren
 - Magnesiumproduktion und Emissionsfaktoren
 - Schaumproduktion und Emissionsfaktoren
 - Bestände an Kühlmitteln und Leckagewerte

Für Mitgliedstaaten, die makroökonomische Modelle verwenden:

- BIP-Anteil verschiedener Sektoren und Wachstumsraten
- Verbesserungen hinsichtlich der Energieintensität (1990 = 100)

Für Mitgliedstaaten, die andere Modelle verwenden

- Produktionsindex verschiedener Sektoren
- Verbesserungsgrad oder Index der Energieeffizienz

Annahmen für Gebäude (Haushalte/Kleinverbraucher und Gewerbe-/Tertiärsektor)

Für Mitgliedstaaten, die makroökonomische Modelle verwenden:

- BIP-Anteil von Tertiärsektor und Haushalten
- Verbesserungen hinsichtlich der Energieintensität

Für Mitgliedstaaten, die andere Modelle verwenden:

- Anzahl der Haushalte
- Anzahl neuer Gebäude
- Verbesserungen hinsichtlich der Energieeffizienz (1990 = 100)

Annahmen für den Verkehrssektor

Für Mitgliedstaaten, die ökonometrische Modelle verwenden:

- Verkehrswachstum bezogen auf das BIP — aufgeschlüsselt nach Personen- und Güterverkehr
- Verbesserungen der Energieeffizienz — aufgeschlüsselt nach Fahrzeugart
- Verbesserungen der Energieeffizienz — aufgeschlüsselt nach Fahrzeugart und mit Angabe, ob die Informationen sich auf die gesamte Fahrzeugflotte oder auf Neufahrzeuge beziehen
- Änderung hinsichtlich der Verkehrsaufteilung auf die einzelnen Verkehrsträger (Personen-/Güterverkehr)
- Zunahme der Personenkilometer im Straßenverkehr
- Zunahme der Personenkilometer im Schienenverkehr
- Zunahme der Personenkilometer im Luftverkehr
- Zunahme der Frachttonnenkilometer im Straßenverkehr
- Zunahme der Frachttonnenkilometer im Schienenverkehr
- Zunahme der Frachttonnenkilometer in der Schifffahrt

Annahmen für den Landwirtschaftssektor

Für Mitgliedstaaten, die ökonometrische Modelle verwenden:

- Landwirtschaftlicher Handel (Einfuhr/Ausfuhr)
- Inlandsverbrauch (z. B. Milch-/Rindfleischverbrauch)

Für Mitgliedstaaten, die andere Modelle verwenden:

- Entwicklung von Anbauflächen, Grünland, Ackerland, Flächenstillegungen, Umwandlung in Waldgebiete usw.
 - Makroökonomische Annahmen für Vorausschätzungen der landwirtschaftlichen Tätigkeit
 - Beschreibung des Viehbestands (z. B. durch Input-/Nährstoffbilanz, Output-/Tierproduktion, Milchproduktionsquote/Produktivität des Viehs)
 - Entwicklung von Bewirtschaftungssystemen (z. B. intensiv-konventionelle, biologische Landwirtschaft)
 - Verteilung von Stall-/Weidesystemen und Stall-/Weidephasen
 - Parameter für den Düngemiteleinsatz:
 - Angaben zur Düngerverwendung (Art der Düngemittel, Zeit der Ausbringung, Verhältnis anorganisch/organisch);
 - Grad der Ammoniakverflüchtigung nach Ausbringung von Dung auf dem Boden;
 - Effizienz des Einsatzes von Dung.
 - Parameter der Düngewirtschaft:
 - Verteilung der Lagermöglichkeiten (z. B. bedeckt/unbedeckt):
 - Grad der Stickstoffausscheidung des Dungs;
 - Methoden der Dungausringung.
 - Umfang von Kontrollmaßnahmen (Lagersysteme, Ausbringung von Dung) Nutzung der besten verfügbaren Techniken
 - Parameter im Zusammenhang mit Stickoxidemissionen aus landwirtschaftlichen Böden, (z. B. Anteil der Stickstoffauswaschung, Emissionsfaktor für direkte Emissionen, Stickstoffgehalt von Ernterückständen)
 - Umfang der Dungbehandlung
-

ANHANG V

Fragebogen zur Anwendung der Mechanismen des Kyoto-Protokolls im Hinblick auf die Erreichung der Ziele für 2008—2012

1. Plant Ihr Mitgliedstaat den Einsatz von Joint Implementation (JI, Übertragung und Erwerb von Emissionsreduktionseinheiten), Clean Development Mechanism (CDM, Mechanismus für eine umweltverträgliche Entwicklung) und International Emissions Trading (IET, internationaler Handel mit Emissionszertifikaten) (d. h. der Kyoto-Mechanismen), um die quantifizierten Verpflichtungen zur Begrenzung und Reduzierung von Emissionen gemäß Artikel 2 der Entscheidung 2002/358/EG des Rates und dem Kyoto-Protokoll zu erfüllen? Falls ja, welche Fortschritte wurden im Hinblick auf Durchführungsbestimmungen (operationelle Programme, institutionelle Entscheidungen) und damit zusammenhängende einzelstaatliche Rechtsvorschriften erzielt?
2. Hat Ihr Mitgliedstaat eine staatliche Behörde für CDM-Projekte und eine Kontaktstelle für JI-Projekte benannt und der UNFCCC gemeldet? Wenn ja, bitte nähere Angaben.
3. Welche der drei Kyoto-Mechanismen werden in Ihrem Mitgliedstaat angewandt bzw. sollen angewandt werden?
4. Welche quantitativen Beiträge zur Erfüllung der quantifizierten Verpflichtungen zur Begrenzung bzw. Reduzierung der Emissionen gemäß Artikel 2 der Entscheidung 2002/358/EG des Rates und dem Kyoto-Protokoll erwartet Ihr Mitgliedstaat während des ersten Verpflichtungszeitraums für die quantifizierte Emissionsbegrenzung und -verringering (2008—2012) von den Kyoto-Mechanismen (verwenden Sie bitte Tabelle 1)?

TABELLE 1

Quantitativer Beitrag der Kyoto-Mechanismen im ersten Verpflichtungszeitraum

Kyoto-Mechanismus	Projektierte Gesamtmengen für den ersten Verpflichtungszeitraum [Gg CO ₂ -Äquivalent]
Summe für alle Kyoto-Mechanismen (*)	
<i>Internationaler Handel mit Emissionszertifikaten</i>	
<i>Alle Projektaktivitäten</i>	
<i>Gemeinsame Durchführung</i>	
<i>Mechanismus für umweltverträgliche Entwicklung</i>	

(*) Sofern möglich, sind diese Daten gemäß den Angaben in Kursivschrift aufzuschlüsseln.

5. Geben Sie an, welche finanziellen Mittel (in EUR) insgesamt für die Kyoto-Mechanismen zur Verfügung stehen, sofern möglich, aufgeschlüsselt nach Mechanismen und Initiativen, Programmen und Fonds, einschließlich Angabe des Zeitraums, in dem die Ausgaben getätigt.
6. Mit welchen Ländern hat Ihr Mitgliedstaat bilaterale oder multilaterale Abkommen, gemeinsame Absichtserklärungen oder Verträge über die Durchführung von Projektaktivitäten geschlossen?
7. Zu jeder geplanten, laufenden und abgeschlossenen Tätigkeit im Rahmen von CDM- und JI-Projekten, an denen Ihr Mitgliedstaat teilnimmt, sollten folgende Informationen vorgelegt werden:
 - a) Bezeichnung und Kategorie des Projekts (JI/CDM)
 - b) Gastland
 - c) Finanzierung: kurze Beschreibung der Finanzbeteiligung von öffentlichem und privatem Sektor, z.B. „privat“, „öffentlich“, „öffentlich-private Partnerschaft“
 - d) Projektart: kurze Beschreibung, zum Beispiel

Kraft und Wärme:	Umstellung auf andere Brennstoffe, Nutzung erneuerbarer Energieträger, Verbesserung der Energieeffizienz, Verringerung flüchtiger Emissionen aus Brennstoffen, Sonstige (bitte ausführen)
Produktionsprozesse:	Werkstoffsubstitution, Änderungen von Verfahren oder Ausrüstungen, Abfallbehandlung, Rückgewinnung, Recycling, Sonstige (bitte ausführen)
Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft:	Aufforstung, Wiederaufforstung, Forstwirtschaft, Ackerwirtschaft, Weidewirtschaft und Begrünung

- | | |
|-----------------|--|
| Verkehr: | Umstellung auf andere Brennstoffe, Verbesserung der Brennstoffeffizienz, Sonstige (bitte ausführen) |
| Landwirtschaft: | Düngewirtschaft, Sonstige (bitte ausführen) |
| Abfälle: | Bewirtschaftung fester Abfälle, Methanrückgewinnung auf Deponien, Abwasserwirtschaft, Sonstige (bitte ausführen) |
| Sonstige: | Kurze Beschreibung anderer Projektarten |
- e) Angabe des Status unter Verwendung folgender Kategorien:
- vorgeschlagen
 - genehmigt (Genehmigung durch die betroffenen Regierungen und Abschluss der Durchführbarkeitsstudien)
 - Anlaufphase (Start- oder Aufbauphase)
 - laufend
 - abgeschlossen
 - ausgesetzt
- f) Angabe der Laufzeit mit folgenden Informationen:
- Datum der offiziellen Genehmigung (z. B. Exekutivorgan bei CDM-Projekten/Gastland bei JI-Projekten)
 - Datum des Projektbeginns (Aufnahme der Arbeiten)
 - erwartetes Abschlussdatum (Laufzeit)
 - Zeitraum der Gutschriften (für welche Jahre werden ERU oder CER erstellt)
 - Datum/Daten der Ausgabe von Emissionsreduktionseinheiten (ERU) (Gastland) oder zertifizierten Emissionsreduktionen (CER) (CDM-Exekutivorgan)
- g) Erst-/Zweitgenehmigungsverfahren (nur JI-Projekte)
- h) Projektierte Gesamtemissionen und jährliche Emissionsverringerung bis Ende des ersten Verpflichtungszeitraums
- i) Menge der durch das Projekt erzeugten ERU bzw. CER, die der Mitgliedstaat erwirbt
- j) Gutschriften bis Ende des Berichtsjahrs: Angabe der Anzahl der Gutschriften (Summe und jährlich) aus JI-Projekten und CDM-Projekten sowie der Gutschriften aus Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft.
-

ANHANG VI

Verfahren und Fristen für die Erstellung des Treibhausgasinventars der Gemeinschaft und des Inventarberichts

Tätigkeit	Wer	Wann	Was
1. Vorlage der jährlichen Inventare (gemeinsames Berichtsformat (CRF) und Elemente des nationalen Inventarberichts) durch die Mitgliedstaaten gemäß der Entscheidung 280/2004/EG	Mitgliedstaaten	Jährlich bis zum 15. Januar	In Artikel 3 Absatz 1 der Entscheidung 280/2004/EG aufgelistete Elemente gemäß Beschreibung in den Artikeln 2 bis 7. Konkrete Schritte zur Verbesserung von gemäß Artikel 5.2 des Kyoto-Protokolls (für die Berichterstattung im Rahmen des Kyoto-Protokolls) angepassten Schätzungen.
2. „Anfangskontrollen“ von Vorlagen der Mitgliedstaaten	Kommission (einschl. GD ESTAT (Eurostat), GD GFS (GFS)) mit Unterstützung der Europäischen Umweltagentur (EUA)	So bald wie möglich nach Eingang der Daten der Mitgliedstaaten, spätestens bis 1. April	Anfangs- und Kohärenzkontrollen (durch EUA). Vergleich der von den Mitgliedstaaten vorgelegten Energiedaten mit Eurostat-Energiedaten auf der Grundlage des IPCC-Referenzkonzepts (durch Eurostat und Mitgliedstaaten) und Kontrolle der Inventare der Mitgliedstaaten für Landwirtschaft sowie Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft (LULUCF) durch GD GFS (in Rücksprache mit den Mitgliedstaaten).
3. Erstellung eines Entwurfs des Gemeinschaftsinventars	Kommission (einschl. Eurostat, GFS) mit Unterstützung der EUA	Bis zum 28. Februar	Entwurf des Gemeinschaftsinventars (durch EUA) auf der Grundlage der Inventare der Mitgliedstaaten und erforderlichenfalls zusätzlichen Informationen.
4. Verteilung des Gemeinschaftsinventars	Kommission mit Unterstützung der EUA	28. Februar	Verteilung des Entwurfs des Gemeinschaftsinventars an die Mitgliedstaaten am 28. Februar. Prüfung der Daten durch die Mitgliedstaaten.
5. Vorlage aktualisierter oder zusätzlicher Inventardaten sowie vollständiger nationaler Inventarberichte durch die Mitgliedstaaten	Mitgliedstaaten	15. März	Aktualisierte oder zusätzliche Inventardaten der Mitgliedstaaten (Beseitigung von Unklarheiten; Schließung von Lücken) und endgültige nationale Inventarberichte.
6. Schätzungen für Daten, die in einem nationalen Inventar fehlen	Kommission mit Unterstützung der EUA	31. März	Die Kommission erstellt bis zum 31. März des Berichtsjahres nach Konsultation des betreffenden Mitgliedstaats Schätzungen für fehlende Daten und teilt diese den Mitgliedstaaten mit.
7. Bemerkungen der Mitgliedstaaten zu den Schätzungen der Kommission für fehlende Daten	Mitgliedstaaten	8. April	Die Mitgliedstaaten bringen Bemerkungen zu den Schätzungen der Kommission für fehlende Daten vor, die von der Kommission geprüft werden.
8. Endgültiges Jahresinventar der Gemeinschaft (einschl. Inventarbericht der Gemeinschaft)	Kommission mit Unterstützung der EUA	15. April	Einreichung des endgültigen Jahresinventars der Gemeinschaft an die UNFCCC. Dieses Inventar dient auch der Bewertung der erzielten Fortschritte im Rahmen des Beobachtungssystems.

Tätigkeit	Wer	Wann	Was
9. Mitteilung der Ergebnisse der Anfangskontrolle der Gemeinschaftsvorlage an die Mitgliedstaaten	Kommission mit Unterstützung der EUA	So bald wie möglich nach Eingang der Ergebnisse der Anfangskontrolle	Die Kommission übermittelt die Ergebnisse der Anfangskontrolle der Gemeinschaftsvorlage so rasch wie möglich nach deren Eingang an davon betroffene Mitgliedstaaten.
10. Stellungnahme der betreffenden Mitgliedstaaten zu den Ergebnissen der Anfangskontrolle der Gemeinschaftsvorlage	Mitgliedstaaten	Innerhalb einer Woche von Eingang der Ergebnisse	Mitgliedstaaten, bei denen die Anfangskontrolle Probleme oder Unklarheiten aufzeigte, übermitteln der Kommission ihre Stellungnahme zur Anfangskontrolle.
11. Etwaige Neuvorlagen von Mitgliedstaaten im Anschluss an die UNFCCC-Anfangskontrollen	Mitgliedstaaten	Für alle Mitgliedstaaten gleiche Frist wie für die Phase der UNFCCC-Anfangskontrollen. Kyoto-Protokoll: Neu vorlagen sollten der Kommission innerhalb von fünf Wochen nach Einreichungsfrist übermittelt werden.	Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission Neu vorlagen, die sie dem UNFCCC-Sekretariat im Anschluss an die UNFCCC-Anfangskontrollen unterbreiten. Die Mitgliedstaaten sollten eindeutig angeben, welche Teile überarbeitet wurden, um die Neu vorlage der Gemeinschaft zu erleichtern. Da auch für die Neu vorlage der Gemeinschaft die Fristen der Leitlinien gemäß Artikel 8 des Kyoto-Protokolls gelten, muss die Neu vorlage an die Kommission vor der in den Leitlinien gemäß Artikel 8 des Kyoto-Protokolls vorgesehenen Frist erfolgen, sofern in der Neu vorlage Daten oder Information korrigiert werden, die für die Erstellung des Gemeinschaftsinventars verwendet werden.
12. Sonstige Neu vorlagen im Anschluss an die UNFCCC-Anfangskontrollen	Mitgliedstaaten	Wenn zusätzliche Neu vorlagen erfolgen	Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission sämtliche sonstigen Neu vorlagen (CRF oder nationaler Inventarbericht), die sie dem UNFCCC-Sekretariat nach den Anfangskontrollen unterbreiten.

ANHANG VII

Verfahren und Fristen für die Bestimmung der zugeteilten Mengen der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft

Wann	Was	Wer
15. Januar 2006	Übermittlung der Berichtsentwürfe, in denen gemäß Artikel 23 die zugeteilten Mengen festgelegt werden, durch die in Anhang II der Entscheidung 2002/358/EG aufgelisteten Mitgliedstaaten an die Kommission	In Anhang II der Entscheidung 2002/358/EG aufgelistete Mitgliedstaaten
März 2006	Entwurf einer Kommissionsentscheidung über die Festlegung der Emissionsmengen, die der Gemeinschaft und den in Anhang II der Entscheidung 2002/358/EG aufgelisteten Mitgliedstaaten gemäß Artikel 3 der Entscheidung 2002/358/EG zugewiesen werden, und Übermittlung des Entwurfs an den Ausschuss für Klimaänderung	Kommission
April 2006	Stellungnahme zum Entwurf einer Kommissionsentscheidung über die Festlegung der Emissionsmengen, die der Gemeinschaft und den in Anhang II der Entscheidung 2002/358/EG aufgelisteten Mitgliedstaaten gemäß Artikel 3 der Entscheidung 2002/358/EG zugewiesen werden	Ausschuss für Klimaänderung
15. Juni 2006	Vorlage der Berichtsentwürfe, in denen gemäß Artikel 23 die zugeteilten Mengen festgelegt werden, durch die nicht in Anhang II der Entscheidung 2002/358/EG aufgelisteten Mitgliedstaaten an die Kommission	Nicht in Anhang II der Entscheidung 2002/358/EG aufgelistete Mitgliedstaaten
August 2006	Verteilung des Entwurfs für den Bericht über die Festlegung der der Gemeinschaft zugeteilten Menge an die Mitgliedstaaten	Kommission
September 2006	Bemerkungen zum Entwurf für den Bericht über die Festlegung der der Gemeinschaft zugeteilten Menge an die Kommission	Mitgliedstaaten
bis 31. Dezember 2006	Übermittlung der Berichte der Mitgliedstaaten und der Kommission über die Festlegung der zugeteilten Mengen an das UNFCCC	Mitgliedstaaten und Kommission